

**HINWEIS:** Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

## Importleitfaden für KMU

### Allgemeines

Seit es Staaten oder staatsähnliche Gemeinwesen gibt, werden zum Schutz der nationalen oder internationalen Wirtschaftseinheit an den Grenzen Zölle und Steuern erhoben und gegebenenfalls andere handelspolitische Maßnahmen (z.B. Einfuhrgenehmigungspflicht) als Regelungsgegenstand des Außenwirtschaftsrechts getroffen.

Jedes einheitliche Wirtschaftsgebiet ist um einen wirksamen Außenschutz bemüht. Hervorzuheben ist, dass das deutsche Außenwirtschaftsrecht vom Liberalisierungsprinzip geprägt ist. Der Waren-, Dienstleistungs-, Kapitalverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten - abgesehen von bestimmten Ausnahmen – ist grundsätzlich frei.

Trotz einer kontinuierlichen Absenkung der Zollsätze in den letzten Jahren müssen im Handel mit Drittländern, also nicht zur Europäischen Union (EU) gehörenden Ländern, nach wie vor Besonderheiten beachtet werden. Diese Besonderheiten stellen aber nur dann ein Hindernis dar, wenn sie im Vorfeld des Geschäftes außer Acht gelassen werden.

### Die häufigsten Fragen zum Thema Import

Es stellen sich bei einem Import immer wieder die folgenden Fragen:

- Unter welchen Voraussetzungen darf ich eine Ware importieren?
- Welche Dokumente sind erforderlich?
- Wie hoch sind die Einfuhrabgaben?
- Wo sind die Formalitäten zu erledigen?

### Geschäftsmäßige Voraussetzungen für ein Importgeschäft

Zur Teilnahme am Außenhandel und damit zur Ausübung von Importgeschäften sind grundsätzlich nachfolgende Hinweise zu beachten:

- eine Gewerbeanmeldung beim zuständigen Ordnungs- bzw. Gewerbeamt der Stadt oder Gemeinde
- je nach Größenordnung des Unternehmens ist eine Eintragung ins Handelsregister bei dem zuständigen Amtsgericht erforderlich. Diese ist über einen Notar zu veranlassen
- Gewerbebetreibende aus Drittstaaten benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausdrücklich zulässt.

**Lieferbedingungen**

Bei einem Handelsgeschäft mit Drittländern fallen Kosten und Risiken an (Transport, Versicherung, Zoll), deren Aufteilung zwischen dem Exporteur und dem Importeur vorab geregelt werden muss.

Diese Lieferbedingungen werden häufig international standardisiert durch die INCOTERMS (aktuelle Fassung: INCOTERMS 2010).

---

**Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungsbedingungen reichen von der Vorkasse bis zu einer Rechnung mit langfristigen Zahlungsziel. Im Interesse des deutschen Importeurs liegt natürlich ein möglichst langfristiges Zahlungsziel. Akkreditive oder Zahlung gegen Dokumente sind ebenfalls möglich. Weitere Möglichkeiten sollten im Vorfeld mit der Hausbank besprochen werden.

---

**UN-Kaufrecht**

Speziell für den internationalen Warenverkehr wurde das UN-Kaufrecht geschaffen. Es gilt häufig auch ohne besondere Vereinbarung und kann eine gemeinsame Basis für den Vertragspartner bilden. Einzelne Bestandteile können abgeändert werden. Das UN-Kaufrecht liegt in allen wichtigen Handelssprachen vor. Inhalte und Folgen sollten den Handelspartnern bekannt sein.

---

**Deklaration der Waren**

Zur Zollanmeldung jeder Ware ist eine Zolltarifnummer erforderlich. Um die Zuordnung zu ermöglichen, ist eine präzise Deklaration der Waren beim Zollamt gemäß dem "Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik" erforderlich. Mit der Zolltarifnummer entscheiden sich auch die weiteren erforderlichen Formalitäten der Zollbehandlung.

---

**Extrahandel**

Die Staatsgebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) entsprechen grundsätzlich dem Zollgebiet der EU. Ein Import ist begrifflich nur aus nicht zur EU gehörenden Gebieten (Drittländern) möglich. Die Verbringung einer Ware von Belgien nach Deutschland ist ebenso wenig ein Import wie der Versand von Rheinland-Pfalz nach Nordrhein-Westfalen. Der Warenverkehr der EU mit Drittländern (Extrahandel) ist vom Warenverkehr der EU-Mitgliedstaaten untereinander (Intrahandel) streng zu unterscheiden.

Die Importe aus Drittländern unterliegen dem Regelwerk des Zollkodex und der anderen Zoll- und Steuervorschriften sowie dem Außenwirtschaftsrecht (AWR).

Nur solche Warenbewegungen bedürfen der Abfertigung durch die Zollstelle in zoll-, steuer- und außenwirtschaftsrechtlicher Hinsicht.

---

---

**Importleitfaden für KMU**

---

**Einfuhrabgaben und Gebühren**

Die Einfuhrabgaben ergeben sich aus dem jeweiligen TARIC-Code, der im "Elektronischen Zolltarif" (EZT) eingesehen werden kann. Einfuhrabgaben in der EU sind:

- Zölle als Abgaben der EU
- Verbrauchsteuern, inkl. der Einfuhrumsatzsteuer als nationale Abgaben.

Die Erhebung anderer Abgaben bzw. Gebühren ist unzulässig. Allerdings können Gebühren für besondere Dienstleistungen möglich sein - z. B. für die Abfertigung außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle auf besonderen Antrag des Beteiligten.

---

**Zölle**

Zu den Zöllen gehören neben dem sog. Drittlandszoll auch die Antidumping- und Ausgleichszölle sowie die Agrarzölle. Die Abgabensätze werden durch gemeinschaftliche Rechtsakte festgesetzt und gelten in der gesamten EU. So wendet z. B. die italienische Zollverwaltung dieselben Zollsätze an wie die deutsche Finanzbehörde.

Agrarzölle werden bei bestimmten Agrarwaren erhoben, um den niedrigen Weltmarktpreis auf den EU- Erzeugerpreis anzuheben. Damit wird die Existenz der Landwirtschaft in der EU geschützt.

Abweichend vom normalen Zollsatz kann auf Antrag u. U. eine Vorzugsbehandlung (= Präferenz) in Betracht kommen. Die Präferenz kann in einem Zollverzicht oder einem ermäßigten Zollsatz bestehen. Sie findet für Waren Anwendung, die ihren Ursprung in bestimmten Ländern oder Gebieten haben, mit denen die EU die Anwendung von Präferenzzöllen vereinbart hat (z.B. im Warenverkehr mit Polen) oder denen sie einseitig Vorzugsbehandlungen gewährt (z. B. den Entwicklungsländern). Die Einfuhrzollsätze können im Internet unter

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds/tarhome\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/tarhome_de.htm)

abgefragt werden (siehe dort unter TARIC).

---

**Dokumente für die Zollersparnis**

Folgende Dokumente führen zur Zollersparnis:

- Ursprungszeugnis Formblatt A (für die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen bei Einfuhren aus begünstigten Entwicklungsländern)
- Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED<sup>1</sup>, A.TR sowie Ursprungserklärung (für Zollermäßigung bzw. Zollbefreiung bei Staaten, mit denen entsprechende Abkommen bestehen).

---

<sup>1</sup> Gilt nur für Einfuhren aus Staaten, die der Paneuropa-Mittelmeer-Zone angehören.

**Einfuhrumsatzsteuer**

Bei der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) handelt es sich um eine besondere Erhebungsform der Umsatzsteuer mit einem Regelsatz von derzeit 19%. Sie wird in ihrer Funktion als Grenzausgleich erhoben, um einen Importeur nicht besser zu stellen als einen Abnehmer, der eine Ware im Inland erwirbt. Neben den Regelsteuersatz gibt es für eine Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Schriften wie Bücher Zeitungen etc., bestimmte orthopädische Geräte sowie einige Kunstgegenstände und Sammlungsstücke einen ermäßigten Steuersatz von derzeit 7%.

Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ist die EUST lediglich ein "durchlaufender Posten", weil gezahlte EUST als Vorsteuer abgezogen und damit als eine Forderung gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden kann.

---

**Verbrauchssteuern**

Sie werden bei der Einfuhr von Kaffee, Bier, Tabak, Alkohol und Mineralöl erhoben nach denselben Sätzen, wie diese Waren auch bei ihrem Verlassen aus einem inländischen Steuerlager (z. B. nach ihrer Herstellung) besteuert werden.

---

**Welche Papiere sind bei Einfuhrabfertigung notwendig?**

Die erforderlichen Dokumente ergeben sich aus Art. 218 Zollkodex-DVO.

**1. Einfuhrzollanmeldung**

Im kommerziellen Verkehr ist eine schriftliche Zollanmeldung grundsätzlich erst ab einem Warenwert von 1.000 € oder einem Gewicht von 1.000 Kg erforderlich. Bei einem Warenwert von weniger als 1.000 € kann der Antrag mündlich gestellt werden.

Die Zollanmeldung ist nach dem Muster des Einheitspapiers zu stellen. Der Vordruck "Einheitspapier" ist bei jeder IHK und im einschlägigen Vordruckhandel erhältlich. Es kann der Vordruck Nr. 0737 mit Ergänzungsvordruck Nr. 0738, aber auch jeder andere Vordruck, der die Exemplare Nrn. 6, 7, und 8 des Einheitspapiers enthält, für die Einfuhrabfertigung verwendet werden.

Durch Eintrag bestimmter Codierungen im Feld Nr. 1, "Anmeldung", wird der Antrag auf die Verfahrensart ausgesprochen (z. B. IM 4 = Antrag auf "Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr"). Die Anmeldung ist nach dem Merkblatt zum Einheitspapier auszufüllen (Achtung! Wer zum ersten Mal eine Zollanmeldung ausfüllt, benötigt Zeit). Das Merkblatt ist dabei eine unverzichtbare Orientierungshilfe. Es kann im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) abgerufen werden.

**2. Zollwertanmeldung D.V. 1 (declaration of value)**

Sofern die Importware einem Wertzoll unterliegt, ist neben der eigentlichen Zollanmeldung eine Anmeldung über den Zollwert abzugeben. Sie dient den Zollbehörden zur Prüfung, nach welcher Methode der Zollwert zu ermitteln ist und ob der Preis der Ware in irgendeiner Form beeinflusst wurde.

Die Zollstelle verzichtet in der Regel auf die Abgabe einer Zollwertanmeldung bei einem Zollwert der eingeführten Ware bis 10.000 €. Der Zollwert ist der "Frei EU-Außengrenze-Preis".

**3. Rechnung des ausländischen Lieferanten**

Erforderlich ist die Rechnung des Lieferanten und zwar ohne ausländische Umsatzsteuer. Sie dient als Grundlage für die Zollwertanmeldung.

**4. Präferenz- und Freiverkehrsnachweise:**

Sofern die Anwendung einer Präferenz (Zollbegünstigung oder Zollbefreiung) beantragt wird, ist bei der Zollabfertigung eine Warenverkehrsbescheinigung (WVB) EUR 1 / EUR-MED, eine präferentielle Ursprungserklärung, oder ein Ursprungszeugnis Formblatt A vorzulegen. Die Inanspruchnahme einer Präferenz ist nicht zwingend. Bei Importen aus der Türkei ist für die Beantragung der Zollfreiheit die Vorlage des Freiverkehrsnachweises (WVB) A.TR erforderlich.

**5. Ursprungszeugnis (UZ)**

Nur erforderlich, soweit die Waren im Elektronischen Zolltarif (EZT) unter Einfuhrhinweise mit "U" gekennzeichnet sind, z. B. für Waren des Textilbereichs aus den Kapiteln 50 - 63 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung von Waren (HS-System).

**6. Ursprungserklärung (UE)**

Nur erforderlich für Waren der Kapitel 50 - 63 des EZT, die unter Einfuhrhinweise mit "UE" gekennzeichnet sind. Die UE ist vom Exporteur oder Lieferanten zu erstellen; sie soll auf der Rechnung oder auf einem anderen geschäftlichen Beleg vermerkt sein. Soweit ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird, ist die UE entbehrlich. Diese Erklärung ist außenwirtschaftsrechtlicher Natur und ist nicht mit der Ursprungserklärung nach dem Präferenzrecht zu verwechseln (s. WVB).

**7. Einfuhrgenehmigung (EG)**

Im Regelfall sind keine speziellen Genehmigungen erforderlich, mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und Genehmigungserfordernisse ergeben sich insgesamt im Agrar- und Textilbereich sowie für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan und in der Russischen Föderation. Welche Waren im Einzelnen be-

troffen sind, ergibt sich aus der Einfuhrliste oder dem Deutschen Gebrauchsolltarif. Als Genehmigungsbehörden sind für den Agrarbereich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Frankfurt (BLE), Tel. 069 1564-0, Internet: [www.ble.de](http://www.ble.de), und für die gewerblichen Waren das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Eschborn (BAFA), Tel.: 06196 404-0, Internet: [www.bafa.de](http://www.bafa.de), zuständig.

Eine etwaige Genehmigungspflicht ist aus der Einfuhrliste als Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz erkennbar. Die Hinweise in der Einfuhrliste sind auch im EZT als integrierter Teil unter Einfuhrhinweise enthalten.

#### **8. Überwachungsdokument (ÜD) - früher Einfuhrerklärung (EE oder EEG)**

Wenn im EZT durch "ÜD" darauf hingewiesen ist. Es ist nur abzugeben, sofern dies in außenwirtschafts- oder marktordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

#### **9. Einfuhrlizenz (EL)**

Nur erforderlich für die Einfuhr bestimmter Agrarwaren, soweit sie im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation oder Handelsregelung vorgeschrieben sind.

#### **10. Einfuhrkontrollmeldung (EKM)**

Die EKM ist ein besonderes Meldepapier mit erheblicher fachlicher Bedeutung für die auswertenden Dienststellen (z. B. für die Marktbeobachtung, Freigabe von Kauttionen oder Überwachung von Einfuhrquoten), insbesondere bei Waren des Ernährungsbereichs. Die EKM ist grundsätzlich vorzulegen, wenn die Ware in der Einfuhrliste mit den Buchstaben "EKM" gekennzeichnet ist. Die EKM ist ein Mehrstück des Exemplars Nr.6 der Einfuhrzollanmeldung und wird bei der Ausfüllung der Einfuhrzollanmeldung miterstellt.

#### **11. Beförderungsnachweise**

Mit der Beförderung der Waren sind als Nachweisdokumente in der Regel Frachtdokumente wie beispielsweise CMR-Frachtbrief, Air Waybill oder Konnossemente verbunden. Die Papiere werden bei einer Zollbehandlung ebenfalls beigelegt.

#### **12. Internationale Wareneingangsbescheinigungen / Endverbleibserklärungen**

Diese sind erforderlich bei Rüstungsgütern, Gütern für kerntechnische Zwecke und Waren mit strategischer Bedeutung (z. B. besonders leistungsfähige Computer oder Präzisionswerkzeugmaschinen). Der Importeur wird in diesem Fall von seinem Lieferanten aufgefordert, diese Bescheinigung auszustellen.

**Meldepflichten im Kapitalverkehr**

Weiterhin bestehen Meldepflichten im Kapitalverkehr sobald der Betrag von 12.500 € überschritten wird. Die Meldungen gehen an die Landeszentralbanken, häufig wird dies durch die Kreditinstitute erledigt.

---

**Wie müssen die Importwaren angemeldet werden?**

Zur Beurteilung der einschlägigen Einfuhrbestimmungen reichen allgemeine Angaben wie "Bekleidung" oder "Chemikalien" grundsätzlich nicht aus. Jede Ware ist unter Angabe der Zolltarifnummer (Statistische Warennummer) in Feld 33 im Einheitspapier zu einem Zollverfahren, in der Regel zur "Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr" anzumelden.

Die zutreffende Zolltarifnummer (in diesem Zusammenhang spricht man auch von Einreihen der Ware in den Zolltarif), ist Grundlage für alle weiteren Entscheidungen und Maßnahmen. Die Ware ist daher mit ihren Beschaffenheitsmerkmalen nach dem Sprachgebrauch und der Verkehrsanschauung anzumelden (z. B. H-Profil aus Eisen, warmgewalzt, Höhe weniger als 80 mm). Im Einzelfall kann die bloße Wiedergabe des Textes nach dem Warenverzeichnis bzw. der Kombinierten Nomenklatur verfehlt sein (wie z. B. "anderer Druck"; richtig wäre z. B. Handelskatalog). Je nachdem kann auch eine weiter gehende Warenansprache erforderlich sein (z. B. Mäntel für Frauen, aus Baumwolle mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger).

Aus Gründen der Rechtssicherheit erteilt die Zollbehörde auf schriftlichen Antrag eine verbindliche Zolltarifauskunft, die die Zollbehörde gegenüber dem Berechtigten hinsichtlich der zolltariflichen Einreihung der Waren bindet.

---

**Welcher Wert ist Grundlage für die Verzollung?**

Der Zollwert ist die zentrale Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Einfuhrabgaben. Im Regelfall ist dies der "Transaktionswert", d. h. der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Rechnungspreis "frei Ort des Verbringens" in das Zollgebiet der Gemeinschaft (frei Ort Außengrenze der EU). Dieser Wert muss alle Kosten beinhalten, die der Käufer bis zum Ort des Verbringens (OdV) aufwenden muss, um die Ware zu erhalten; dies sind insbesondere die Transport- und Versicherungskosten.

Kosten über die Außengrenze hinaus gehören nicht zum Zollwert. Dies gilt insbesondere für Beförderungskosten innerhalb des Zollgebiets der EU. Derartige Beförderungskosten sind jedoch getrennt auszuweisen. Preisermäßigungen, (z.B. Skonto, Rabatte) die im Zeitpunkt der Einfuhrabfertigung feststehen, werden zollwertmindernd anerkannt und reduzieren damit auch die Einfuhrabgaben. Der Zollwert ist daher besonders sorgfältig zu ermitteln.

---

**Welcher Wert ist Grundlage für die Verzollung?**

Grundsätzlich kann jede Zollstelle innerhalb der EU die Überführung von Waren in ein Zollverfahren vornehmen. Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen ist es jedoch ratsam, die Ware dort in den freien Verkehr zu überführen, wo der Einführer/ Anmelder seinen Sitz hat.

Für bestimmte Waren (insbesondere Waren, die Verboten und Beschränkungen bei der Einfuhr unterliegen) sind bei der Gestellung der Ware die sachliche Zuständigkeit sowie die Öffnungszeiten der jeweiligen Zollstelle zu beachten, z. B. bei beabsichtigter Einfuhr von Wein oder handgeknüpften Teppichen.

---

**Was noch zu beachten ist**

Zum Schutz einer Vielzahl sonstiger Rechtsgüter bestehen Verbote und Beschränkungen (VuB) für den Warenverkehr über die Grenze. Sie sind daher vom Einführer ebenfalls entsprechend zu beachten. Hierüber geben die spezialgesetzlichen Regelungen über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder über sonstige Verkehrsbeschränkungen Auskunft.

Besondere Verbote und Beschränkungen bestehen beispielsweise bei geschützten Tier- und Pflanzenarten und Produkten daraus. Einschränkungen ergeben sich auch aus dem Schutz der Umwelt, der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit.

Dazu gibt es im EZT die Hinweiszeichen "VuB", die zumindest ein Orientierung auf bestehende Verbote oder Beschränkungen geben. Nähere Informationen darüber, ob gegebenenfalls VuB bestehen, sind auch über die Industrie- und Handelskammer oder über das zuständige Zollamt zu erhalten.

---

**Intrahandel**

Im Warenverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten (Intrahandel) ist anstelle der früher durch die Zollverwaltung an der Binnengrenze erhobenen Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) die "Steuer auf den Erwerb" zu entrichten. Der innergemeinschaftliche Erwerb einer Ware aus einem anderen Mitgliedstaat ist vom Erwerber in der Umsatzsteuervoranmeldung dem zuständigen Finanzamt zur Versteuerung anzumelden.

Bemessungsgrundlage für die Steuer auf den Erwerb ist das vom Lieferant in Rechnung gestellte Entgelt. Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag sind aufzuzeichnen und in der Umsatzsteuervoranmeldung anzugeben. Der Steuerbetrag kann mit gleicher Voranmeldung als Vorsteuer wieder abgezogen werden, so dass kein tatsächlicher Zahlungsvorgang damit verbunden ist. Diese Verfahrensweise gilt für Lieferungen/ Erwerbe zwischen Unternehmen in den Mitgliedstaaten, die jeweils über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen.

---

---

**Importleitfaden für KMU**

---

**Intrahandelsstatistik**

Das neue Besteuerungssystem auf den Erwerb einer Ware verpflichtet grundsätzlich alle Lieferer/ Erwerber (Marktteilnehmer) von Gemeinschaftswaren monatlich eine gesonderte Meldung für die Intrahandelsstatistik abzugeben. Sie dient dem Zweck, unverzichtbare aktuelle Daten über den innergemeinschaftlichen Handel bereitzustellen.

Befreit von dieser Meldepflicht sind Importeure, die im Vorjahr Waren mit einem Wert von weniger als 300.000 € bezogen haben sowie Privatpersonen.

---

**Ansprechpartner**

Wolfram Lasseur

Telefon: 02131 9268-560

Telefax: 02151 63544-560

E-Mail: [lasseur@neuss.ihk.de](mailto:lasseur@neuss.ihk.de)

Jörg Schouren

Telefon: 02131 9268-563

Telefax: 02151 63544-563

E-Mail: [schouren@neuss.ihk.de](mailto:schouren@neuss.ihk.de)